

Software Nutzungs- und Überlassungsbedingungen, Endnutzer Einverständnis Erklärung – Enduser Licence Agreement „EULA“

1.1 Definitionen:

Unter den Oberbegriff ‚Software‘ fallen alle vom Autor erstellten Programme, Quelltexte, Hilfstexte, Unterprogrammsammlungen (Libraries), Import oder Includedateien, Objektdateien, Setup- Konfigurations- und Initialisierungsdateien, zum Programm gehörende Sound und Bilddateien, Zeichnungen und Diagramme und auch alle anderen vom Autor erstellten Dokumente die sich direkt auf diese beziehen.

1.2 Geltungsbereich

Unter diese Endbenutzer Einverständnis Erklärung fällt jede Art der vom Autor erstellten Software, unabhängig von der Art der Verbreitung (Distribution) und der Art des Erwerbs, Sie ist Gültig für vom Autor erstellte Freeware ebenso wie für kostenpflichtige Versionen und Aufträge. Der Erwerb einer Software entbindet den Erwerber nicht von der Wahrung des Urheberrechts. Sie gilt für alle Vertriebswege: Software von CD oder sonstigem Datenträger, Download aus dem Internet, und auch für unmittelbar auf dem System des Endbenutzers erstellte Software.

Für im Kundenauftrag erstellte Software können weitere Bedingungen ausgehandelt sein, die jedoch die Gültigkeit dieses Dokuments nicht generell außer Kraft setzt. Ebenso gilt dieses Dokument auch für vom Autor erstellte kostenfreie Software (Freeware).

1.3 Gültigkeit

Diese Endbenutzer Einverständnis Erklärung tritt automatisch ab dem Zeitpunkt in Kraft ab dem dieses Dokument dem Nutzer zugänglich ist. Sie behält ihre Gültigkeit bis Sie vom Autor widerrufen, oder durch eine neue ersetzt wird.

1.4 Legitimität

Als rechtmäßig erworben gelten Software Pakete nur in ihrer Vollständigen Form, der geringste Umfang dieser Ware ein Paket bestehend aus Hauptprogramm in lauffähiger Form und diesem Dokument (EULA) oder auch dem Quelltext des Programms und diesem Dokument.

Als unrechtmäßig erworben gelten alle Programme, Programmteile oder Hilfsdateien denen dieses Dokument nicht beigefügt ist. Weiterhin als ‚unrechtmäßig erworben‘ zu betrachten sind durch dritte veränderte Programmversionen und Dateien.

1.5 Programmiererweiterungen, Updates und Plugins

Diese EULA schließt (sofern nicht anders Vereinbart) das Recht zur Nutzung der vom Autor zum späteren Zeitpunkt erstellten Programmiererweiterungen mit ein, sofern diese unmittelbar (das heißt entweder vom Autor selbst oder einer beauftragten dritten Partei) und unverändert zur Verfügung gestellt werden.

1.6 Haftungsausschluss

Grundsätzlich erfolgt die Verwendung der Software auf eigenes Risiko, der Autor ist für entstandene Sach- Vermögens- oder Personenschäden in keiner Weise haftbar. Alle veröffentlichte Software wurde von Autor gewissenhaft auf ihre Lauffähigkeit auf bestimmten Systemen geprüft.

1.7 Kennung

Zur Identifikation und damit zum Inkrafttreten des Urheberrechtes reicht der ausgeschriebene Name des Programmautors oder seines Synonyms (siehe weitere Dokumente) oder seines Firmennamens inklusive Adresse aus. Diese Kennung ist Teil des Quelltextes oder einer der funktionsrelevanten Dateien des Programms und bezieht sich automatisch auf alle Teile eines Programmpakets und aller Dateien des Lieferumfangs.

1.8 Sonderleistungen

Sofern es sich um ein kostenpflichtig erworbenes Programm oder Programmpaket oder um eine Auftragsarbeit handelt, sind jegliche Sonderleistungen wie Programmanpassung und auch Nachbesserungen nach der Endabnahme durch den Kunden kostenpflichtig, es sei denn es wurde vorher eine andere schriftliche Vereinbarung (Brief oder Normalpapier Fax) getroffen.

1.9 Evaluations- und Testversion

Als Evaluations- und Testversionen gelten Vorversionen für bestimmte Kunden, die Verbreitung durch diesen oder seine Betriebsangehörigen ist nicht gestattet. Dieses gilt für alle Programmteile und Dateien, und ebenso für Programmauszüge in schriftlicher Form.

2.0 Freeware

Freeware darf in unveränderter und vollständiger Form und mit diesem Dokument zusammen zu Promotions- Lehr- und Übungszwecken weiterverbreitet werden. Dazu muss die Software vom Autor explizit als solche deklariert sein.

2.1 Verträge, Lizenzen und Zusatzvereinbarungen

Diese EULA ist das Übergeordnete Dokument und kann durch Verträge und Lizenzen nur in einzelnen Punkten, aber niemals als ganzes außer Kraft gesetzt werden. Diese Punkte sind in den zusätzlichen Dokumenten präzise formuliert, und haben dann Rechtsgültigkeit wenn sie in schriftlicher Form Vorliegen (Brief oder Normalpapier Fax) und vom Autor unterschrieben sind.